

Stadtverwaltung Cottbus
Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus



Cottbus, 24. Februar 2020

**Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 25. März 2020
Kreuzungsbereich Madlower Hauptstraße/Kiekebuscher Weg/ Gaglower
Landstraße**

Aus Richtung Süden kommend (Spremberg bzw. A15) kreuzen die Bundesstraßen B168/B97 an der Straßenbahndendhaltestelle Madlow (Altes Depot) den Kiekebuscher Weg bzw. die Gaglower Landstraße. Trotz Ampelregelung ist die Kreuzung unfallträchtig, besonders im Berufsverkehr auch staugefährdet.

Dazu haben wir folgende Fragen an die Stadtverwaltung:

1. Wie viele Fußgänger, Radfahrer, PKW, Kräder, LKW und Busse passieren die Kreuzung an einem normalen Arbeitstag?
2. Wie ordnet sich die Kreuzung nach den Zahlen unter Ziffer 1 zu anderen Kreuzungen in Cottbus ein?
3. Wie ordnet sich die Kreuzung im Unfallgeschehen der Stadt Cottbus im Vergleich mit anderen Knotenpunkten ein (ggf. auch im Zusammenspiel mit dem Doppelknoten Madlower Hauptstraße, Gelsenkirchner Allee) ein?
Bitte das Unfallgeschehen der letzten vier Jahre (2016-2019) aufgeteilt nach Beteiligten (Ziffer 1.) darstellen.
4. Stimmt die Stadtverwaltung der Auffassung zu, dass die Route von der A15 über die genannte Kreuzung weiter in Richtung Kahren, Waidmannsruh hin zur B97 Richtung Guben und umgekehrt eine häufig genutzte (LKW) Ausweichstrecke ist, um die Autobahn A15 zu vermeiden?
Auffassung bitte begründen.

5. Ist geplant, die Kreuzung im Hinblick auf das Rechtsabbiegen von großen LKW (drei- und mehrachsige Züge größer 7,5t Gesamtgewicht) von der A15 kommend in Richtung Kiekebusch sowie das Linksabbiegen von großen LKW von Kiekebusch kommend in Richtung der A15 fahrend, zu ertüchtigen? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?
6. Wenn eine Ertüchtigung nicht geplant ist, mit welchen Maßnahmen soll dann das Rangieren von großen LKW auf der Kreuzung oftmals über mehrere Ampelphasen hinweg unterbunden werden?
7. Ungeachtet der Antworten zu Fragen 5. und 6.:
Sieht es die Stadtverwaltung als möglich und zulässig an, das Abbiegen von großen LKW in der in Frage 5 beschriebenen Art durch entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen zu untersagen? Wann wurde eine solche Untersagung zuletzt geprüft, mit welchem Ergebnis? Antwort bitte begründen.

Gunnar Kurth
Fraktionsvorsitzender